

# WEGE AUS DEM STRAFRECHT

Thesen zur »Kultur der Kriminalisierung«, Überlegungen zur Entkriminalisierung sowie andere Wege aus dem Strafrecht.

Wolfgang Stangl

Josef Schumpeter gelangt bei seinen Betrachtungen über die Defizite demokratischer Willensbildungsprozesse zum Ergebnis, daß der durchschnittliche Bürger bei der Diskussion politischer Fragen leicht irrationalen und unkontrollierten Impulsen und Reaktionen folgt. Er faßt diese Beobachtung, die er mit Beispielen belegt, in folgender Formulierung zusammen: „So fällt der typische Bürger auf eine tiefere Stufe der gedanklichen Leistung, sobald er das politische Gebiet betritt. Er argumentiert und analysiert auf eine Weise, die er innerhalb der Sphäre seiner wirklichen Interessen bereitwillig als infantil anerkennen würde. Er wird wieder zum Primitiven. Sein Denken wird wieder assoziativ und affektmäßig.“ (Schumpeter 1980, 416) Als Erklärung für diese Irrationalisierung des Politischen führt Schumpeter das Fehlen der Verantwortlichkeit des einzelnen für die Folgen der irrationalen Wünsche ebenso an, wie ganz allgemein das Fehlen von aktiven (im Unterschied zu passiven) politischen Erfahrungen vieler Bürger. (ebd. S. 417).

Ich meine, daß Schumpeters Diagnose, auf die ich später noch präzisierend eingehen werde, Plausibilität besitzt und daß sie zugleich für das Thema nutzbar gemacht werden kann, das uns

hier beschäftigt: Die Entkriminalisierung. Denn in ganz besonderem Maße gilt die Beobachtung öffentlich vorgetragenem Affekte für gesellschaftliche Konflikte, die im Strafrecht beschrieben sind und daher als Kriminalität bezeichnet werden. Und wenn es um Entkriminalisierung geht, dann sind nicht selten kollektive Emotionalisierungen zu registrieren, wie sie sonst nur Sportgroßereignisse, die Kriegsberichterstattung oder öffentliche Auftritte des Papstes – kurz Aggression und Transzendenz – zu mobilisieren vermögen. Welches Maß an Leidenschaft das Thema der Entkriminalisierung erreichen kann, zeigte sich nachdrücklich in den Auseinandersetzungen um die Strafrechtsreformen in Deutschland und in Österreich, so wie sie in den 60er und 70er Jahren in beiden Ländern geführt worden sind. (Stangl 1985). Und daß dies nicht Vergangenheit ist, sondern lebendige Gegenwart, zeigen die Debatten um den Terrorismus (dazu Steinert, 1976; 1988a), die Drogendelikte, die organisierte Kriminalität, oder jedwede Kriminalität von „Fremden“ (Pilgram 1991).


Irritierend an diesen Diskursen ist nicht der Umstand, daß es sie gibt. Heftige und auch grelle öffentliche Debatten über Kriminalität sollen selbstverständlich möglich sein. Irritierend aber

ist, und darauf beziehen sich Schumpeters Überlegungen, wenn die Diskurse auf dem Niveau der Irrationalisierung verharren und den kriminalpolitischen Diskurs affizieren oder sogar bestimmen, und wenn aus Bedrohungsgefühlen kriminalpolitische Lösungen „abgeleitet“ werden. Wie dies vor sich geht, ist beispielhaft anhand der Entstehungsgeschichte der strafrechtlichen Antikorruptionsnormen in Österreich zu studieren die, nachdem sie als Reaktion auf einen Korruptionsskandal 1964 in Kraft gesetzt worden waren, bis zur Strafrechtsreform 1975 nie angewendet worden sind (Stangl 1982). Die Verschärfung der Strafen für Kindesmißhandlung sind ein anderes Beispiel dafür, wie die politische Administration und der Gesetzgeber auf eine emotionsgeladene öffentliche Debatte durch die Verschärfung des Strafrechts reagierten (Stangl 1988, 105f). Ein ganz besonderes Beispiel für die „Beendigung“ öffentlicher Empörungen durch die Verschärfung des Strafrechts stellt die Genese der österreichischen Untreuebestimmung dar. Sie wurde nach einem Bankenkrach in Österreich rückwirkend 1932 eingeführt, nachdem viele ruinierte Sparer von der Regierung Maßnahmen forderten (Stangl 1984, 2f).


Diese kriminalpolitische „Beendigung“ von Bedrohungsdiskursen, die in aller Regel mit strafrechtlichen Erweiterungen einhergehen, ist der Grund dafür, daß eher die Kriminalisierung als die Entkriminalisierung Konjunktur hat – oder anders ausgedrückt: affektgeladene öffent-

Entsprechung finden. So leben wir in einer Kultur der Kriminalisierung und nicht der Entkriminalisierung, und es fällt in aller Regel wesentlich leichter, die Forderung nach Kriminalisierung durchzusetzen und nicht jene nach einer Entkriminalisierung.

Ich möchte diese Kultur der Kriminalisierung im nächsten Schritt näher untersuchen. Wie ist im historischen Verlauf dieses Muster so stark und so allgemein geworden, und was macht dieses Muster so beständig. Wenn wir mehr Verständnis darüber besitzen, wird es leichter fallen, die Möglichkeiten der Entkriminalisierung und die Widerstände dagegen zu analysieren.



»Wir leben in einer  
Kultur der  
Kriminalisierung und  
nicht in einer der  
Entkriminalisierung.«



### Die Vertreibung des Verletzten aus dem Strafverfahren

In den juristischen Diskussionen des 19. Jahrhunderts lassen sich einige gesellschaftliche Prozesse für unser Thema sichtbar machen. Ein erstes Beispiel bilden die Strafgesetzentwürfe einiger deutscher Staaten, die zwischen 1840 und 1861 veröffentlicht worden sind. Sie alle beinhalten eine Reihe von Antragsdelikten auf Kosten der Offizialdelikte: Das Braunschweigische Strafgesetzbuch von 1840 beinhaltet 21 Antragsdelikte, das Sächsische von 1855 24 Antragsdelikte, das Bayerische von 1861 25.

1877 wird ein österreichischer Strafgesetzentwurf vorgelegt, in dem 50 Delikte teils als Privatanklage, teils als Antragsdelikte konzipiert sind. Gegen diesen österreichischen Entwurf schreibt der damals junge Dozent Franz von Liszt, daß es keine strafrechtlichen Delikte gebe, an denen der Staat nur peripheres Interesse habe und die Verfolgungskompetenz an die Opfer abtrete. Entweder seien die Straftatbestände aus dem Gesetzbuch zu streichen oder der Staat habe sie von sich aus zu verfolgen. Würde man die Strafverfolgungskompetenz den Geschädigten überlassen, so würden nach seiner Meinung kaum Strafverfahren geführt werden. Als Beweis dafür fügt er die Schätzung an, daß schon jetzt in mehr als der Hälfte der Fälle die Geschädigten die „an sich gewiß geringe Mühe“ scheuten, die Sache anzuzeigen. (Liszt, 1905, Bd. 1, 21, 58) Und er argumentiert weiter: „Wenn dies bei dem allgemeinen Charakter unserer für den Kampf ums Recht durchaus nicht begeisterten Bevölkerung schon heute geschieht, wo der als Zeuge zu vernehmende Geschädigte eine völlig untergeordnete Rolle als Zeuge spielt, so werden dieselben Schwierigkeiten in erhöhtem Maße sich geltend machen, wenn er die Hauptrolle übernehmen soll“. (Liszt 1905, Bd. 1, S.23) Er argumentiert ganz so wie Rudolf von Jhering, der allerdings noch einen Schritt weiter geht. In seiner überaus einflußreichen Schrift „Kampf um's Recht“, die 1872 erschienen und in nicht weniger als 19 Sprachen übersetzt worden ist, führt er folgendes Argument: Die Durchsetzung des Rechts ist für den

Bürger ein Akt der Aufrechterhaltung seiner moralischen Existenz. „In dem Recht besitzt und verteidigt der Mensch seine moralische Daseinsbedingung, ohne das Recht sinkt er auf die Stufe des Thieres herab.“ (Jhering 1886, 20) Die Anzeige einer Straftat ist somit eine Pflicht gegen sich selbst und auch eine Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwesen, wie er an anderer Stelle ausführt (ebd. S.46). Der Rechtsbrecher wird also nicht nur durch die Strafe als Vernünftiges geehrt, sondern zugleich wird der Geschädigte durch die Einleitung des Verfahrens als moralische Person gesetzt.

Wichtig an diesen Textstellen, die durch weitere von anderen Autoren jener Zeit ergänzt werden können (vgl. Stangl 1988, 20ff), ist zum einen, daß die Autonomie der Geschädigten strafprozessual eingeschränkt werden soll. Den Geschädigten soll die Einflußnahme auf das „ob“ und das „wie“ der Strafverfolgung aus Gründen der gesellschaftlichen Disziplinierung und Moral genommen werden. Mit Blick auf die gesellschaftliche Funktionalität dieses Vorgangs wird sichtbar, daß nicht nur der Täter, sondern auch der Geschädigte einer dichteren staatlichen Kontrolle unterworfen werden soll. Zumindest in der Staatskonzeption sollen alle Bürger einer strafrechtlichen Kontrolle unterzogen werden, gleich welche Rolle sie im Gerichtssaal einnehmen; und das bedeutet zugleich, daß informelle Ausgleichsarrangements zwischen Tätern und Geschädigten nach Möglichkeit zurückgedrängt werden sollen. Dazu folgende Passage aus den Überlegungen Liszts: „Wir wissen nun alle nur zu gut, daß es in Österreich zahlreiche Gerichtsbezirke gibt, in denen grobe Raufexzesse das regelmäßige Sonntagsvergnügen der kräftigen Bauernjugend bilden. Wenn wir die Durchführung der strafgerichtlichen Verfolgung (...) dem Einschreiten des Geschädigten überlassen, so dürfen wir uns auch darüber keiner Täuschung hingeben, daß wir damit de facto den betreffenden Verletzungen völlige Straflosigkeit garantieren; der heute Beschädigte, der vielleicht bereits auf Rache sinnt, wird sich hüten, als Ankläger aufzutreten, um nach acht Tagen seinerseits die Rolle des Beklagten zu übernehmen. Diese faktische Straflosigkeit in unbedeutenderen Fällen kann aber auf das ohnehin nur kümmerlich entwickelte Rechtsgefühl des Volkes gerade in diesen Kreisen nicht anders als schädigend einwirken, muß die Freude an rohen Kraftäufierungen zu einer bedenklichen Intensität steigern; und wenn dann auch Körperverletzungen erfolgen, die mit Berufsunfähigkeit oder Gesundheitsstörung von mehr als acht Tagen verbunden sind, dann darf der Gesetzgeber sich nicht verhehlen, daß er selbst einen großen Teil der Mitschuld trägt, darum trägt, weil er die strafbaren Handlungen dieser Art protegiert und privilegiert“ (Liszt, ebd., 24). Diese Passage kann man auch lesen als zugespitzte Begründung dafür, warum der Bürger als handelnde Figur im Strafverfahren

liche Diskurse führen immer wieder zu strafrechtlichen Verschärfungen aber nicht zu Entkriminalisierungen.

### Das Strafrecht als Nothelfer?

Zunächst soll man sich darüber klar sein, daß kollektive Bedrohungsgefühle keineswegs neu sind. So sprechen die vielen Nothelfer in der christlichen Tradition, die vor Pest, Feuer, Krieg oder Wundfraß schützen sollen, eine beredte Sprache.

Historisch jung ist hingegen der Umstand, daß Bedrohungsgefühle, Ängste und daran angelagerte staatliche und private Interessen strafrechtlich gefaßt werden – daß also das Strafrecht und die Organe der Strafrechtsdurchsetzung die Rolle von Nothelfern übernehmen. Das Strafrecht als strafende Gewalt die in diese bedrohte Welt Ordnung bringen soll, wird beschworen, so wie Nothelfer angerufen wurden, um aus der Not zu retten. Ich meine somit, daß wir in Deutschland wie auch in Österreich ein gesellschaftliches Kommunikationsmuster vorfinden, das nicht nur soziale Konflikte in strafrechtliche Konflikte überführt, sondern das auch mit individuellen Konflikten Verbindung herzustellen vermag. Gerade der Diskurs über die Begehung, Verfolgung und Aufklärung von Kriminalfällen bildet ein multifunktionales Feld für individuelle aggressive Affekte und Gefühle, die auf der gesellschaftlichen (überindividuellen) Ebene als Kriminalisierungspolitik ihre

keinen Platz haben soll. Er benutzt das Verfahren entweder gar nicht, auf jeden Fall aber selektiv, und deswegen ist er aus dem Verfahren zu vertreiben.

### **Die Durchsetzung der Kriminalisierungskultur**

Die etatistische Tendenz der Strafrechtswissenschaft um die Jahrhundertwende wird in diesen Passagen sehr anschaulich ausgedrückt. Aber zugleich klingt dieser mehr als einhundert Jahre alte Text durchaus modern. So wie damals hat der Staat auch durch den Einsatz von Strafrecht für Ruhe und Ordnung zu sorgen, und es ist auch gegen die Interessen der an dem Konflikt Beteiligten der Strafrechtsmechanismus in Gang zu setzen. Der Unterschied zwischen den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts und den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts besteht allerdings darin, daß diese Form der staatlichen Kontrolle damals noch zur Diskussion stand und daß sehr gewichtige Stimmen für „partizipatorische Formen sozialer Kontrolle“, wie wir das heute nennen, eingetreten sind. In erster Linie denke ich hier an die damals viel beachteten Äußerungen Julius Glasers, der den verursachten Schaden, der durch nicht eingehaltene zivilrechtliche Verträge angerichtet werden könne, beträchtlich höher einschätzte als jenen Schaden, der durch viele strafrechtliche Delikte überhaupt angerichtet werden könne. Und doch sei im einen Fall die Verfolgung weitgehend Privatsache des Geschädigten, im anderen Fall aber plötzlich Aufgabe des Staates (Glaser 1860; Stangl 1988, 24ff. mit weiterer Literatur).

Und das führt mich zugleich zum nächsten Punkt der Kommentierung des Liszt-Textes: Wir begegnen nämlich hier auch einem pointiert vortragenen Argument für die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols, das jedwede Teilnahme der Konfliktparteien an der Lösung des Konflikts ausschließt. Darum werden die Strafgesetzentwürfe mit ihren Antrags- und Privatanklagedelikten so rundweg abgelehnt. Soziale Konflikte sind der autonomen Kontrolle zu entziehen und dem starken Staat mit einem starken Strafrecht zu übergeben. Das ist einer der Grundaussagen des Textes, und das macht zugleich seine Modernität aus.

### **Die Enteignung der Konflikte und die Regression der Bürger**

Mit diesem Entzug der Autonomie auf seiten des Geschädigten ist ein wichtiger Schritt für die Errichtung der Kriminalisierungskultur getan. Denn zum einen wird die Möglichkeit der eigenen Erfahrung als Geschädigter, Konfliktlösungen zu suchen und auszuhandeln, endgültig in die Informalität und, geht es nach Jhering, zugleich in die Immoralität abgedrängt. Erfahrun-

gen als Geschädigter, durch eigene Initiative Konfliktlösungen zu suchen und gegebenenfalls mit Rückgriff auf staatliche Instanzen zustandzubringen, können nicht gemacht werden. Und hier möchte ich nochmals an die eingangs zitierten Sätze Schumpeters erinnern, wonach der typische Bürger ohne das Korrektiv seiner wirklichen Interessen und Erfahrungen infantil und assoziativ argumentiere. Die immer wieder erhobene Forderung nach langen Freiheitsstrafen, nach harten Haftbedingungen oder auch nach neuen Straftatbeständen trägt, sozialpsychologisch gesehen, stark regressive Züge, die nicht durch Erfahrungen, die im direkten Umgang mit dem Täter gemacht werden könnten, auf ein angemessenes Realitätsniveau gebracht werden können. Die Begleitforschung zum außegerichtlichen Tausgleich im Jugendstrafrecht, auf den ich zum Schluß eingehen werde, hat auch nachweisen können, daß dem Geschädigten der Kontakt zum Täter zu einer realistischen Einschätzung der Tat und der Persönlichkeit eines Kontrahenten führen kann. Das gilt im übrigen auch für die Richter und Staatsanwälte (dazu Pelikan 1988). Zugleich wird der Geschädigte durch die Verstaatlichung der Konflikte ein Stück weiter sozial hilflos gemacht. Diese soziale Hilflosigkeit hat zwei Seiten: Zum einen wird dem durch ein strafrechtliches Delikt Geschädigten die Möglichkeit genommen, sein Problem „im Schatten des Leviathan“ gestuft anzugehen. Wenden sich Geschädigte an die Polizei, so ist zugleich die Kompetenz zur Regulierung des Konflikts nur in Ausnahmefällen nicht an diese und andere staatliche Institutionen übergegangen. Dabei wäre aber eine unterstützende Rolle z.B. der Polizei bei der Regelung von Konflikten hilfreich und effizient (Stichwort dazu ist die problemorientierte Polizeiarbeit, Toch/Grant 1991), insbesondere dann, wenn von Täterseite zur Konfliktlösung nichts beigetragen werden will. Dies gilt auch für Delikte im Rahmen von Familienstreitigkeiten und z.B. auch für geschlagene Frauen (Ford 1991).

Die Verstaatlichung sozialer Konflikte fördert aber auch die soziale Passivität auf seiten der Geschädigten. Dies ist die zweite negative Folgewirkung der Verstaatlichung sozialer Konflikte. Der Umgang mit Kriminalität und mit Personen, die Delikte begangen haben, wird Spezialisten überlassen – der Polizei, den Gerichten, den Versicherungen, der Sozialarbeit etc. Weiter steigert diese Verschiebung der Lösungskompetenz auf die staatliche Ebene zugleich die Hoffnungen, was durch Strafverfahren alles Positives geschehen könne. Oder auch, welcher Grad persönlicher und allgemeiner Sicherheit durch härtere Sanktionen, mehr Polizei, eingeschränkte Verteidigungsrechte, also durch eine harte Kriminalpolitik erreicht werden könne (Schoeler 1987). Damit einher geht auch die gesteigerte Anfälligkeit vieler Bürger für die Kontrollphantasien und -interessen von Polizei, Sicherheitsindustrie oder der Gerichte.

Dies alles sind wichtige Voraussetzung für die Etablierung und Aufrechterhaltung der Kriminalisierungskultur.

Freilich wird man trotz aller Verstaatlichung sozialer Konflikte nicht übersehen dürfen, daß immer noch der größte Teil auch an Kriminalkonflikten durch verschiedene informelle Strategien bewältigt werden. So hat die viel beachtete Studie von Hanak, Stehr und Steinert gezeigt, daß von rund 1100 Konfliktfällen, die erhoben worden sind, nur ein verschwindend kleiner Teil vor Gericht geendet haben. Ein wichtiger theoretischer Ertrag der Studie ist, daß es unterschiedliche Gründe seitens der Geschädigten gibt, im Fall ihrer Viktimisierung nicht die Polizei oder andere Instanzen zu kontaktieren. Das kann durchaus ein Zeichen von Autorität sein, von Stärke, Informiertheit, Erfahrung mit der Polizei (ebd., 173ff). Eine Straftat nicht anzuzeigen ist nicht nur als Defizit des Rechtsstaates zu interpretieren und ist nicht nur die Folge nicht vorhandener Zugänge zum Recht. Es werden die allermeisten gesellschaftlichen Konflikte – seien sie krimineller oder anderer Art – nicht-staatlich gelöst. Ein schmales Segment der Konflikte wird polizeibekannt, und ein noch viel



**»Entkriminalisierung gelingt dann, wenn Alternativen zur strafrechtlichen Konfliktbewältigung installiert werden.«**



schmäleres gerichtsanhängig. Und um diese gerichtsanhängigen Konflikte geht es, bei denen – aus welchen Gründen und Interessenlagen immer – die informelle Konfliktlösungskapazität nicht ausreicht, und die Alternative nur in der Inangsetzung der staatlichen Verfolgungsmaschinerie besteht.

Zusammenfassend meine ich, daß es im 19. Jahrhundert entscheidende und bis heute äußerst wirksame Weichenstellungen durch die juristische Profession gegeben hat, die die Herausbildung einer partizipatorischen Konfliktlö-

sungskultur verhindert hat. Konfliktlösungen im Kriminalrechtsbereich passieren entweder informell oder verstaatlicht. Beides ist Bestandteil der vorherrschenden Kriminalisierungskultur.

## Chancen für die Entkriminalisierung?

Was bedeuten diese Überlegungen für die Forderung nach Entkriminalisierung? Ich meine, daß ich eine Reihe von Gründen genannt habe, warum die Rücknahme von Strafrecht in

Hilflosigkeit im Umgang mit Kriminalität durch die Forderung nach Entkriminalisierung noch verstärkt wird. Daraus ergibt sich als Konsequenz, daß Entkriminalisierungsstrategien in der Öffentlichkeit plausibler und erfolgversprechender vorgetragen werden können, wenn an diesen Ängsten angeknüpft wird, so irrational, affektgeladen und primitiv, wie Schumpeter es genannt hat, sie auch erscheinen mögen; und wenn, als zweite Bedingung, mit der Forderung nach Rücknahme von Strafrecht auch zugleich Techniken und Mechanismen angeboten werden,

stabiles gesellschaftliches Muster werden und nicht der Anstrengung und dem Mut jedes einzelnen überlassen bleiben, bedarf es gesellschaftlich vorgegebener Verfahren, innerhalb derer dieses Bewältigungswissen hergestellt und weitergegeben wird. Das erfolgreichste Verfahren, das mir bekannt ist, ist die Konfliktregelung, so wie sie in Österreich im Bereich von Jugendstraftaten praktiziert wird und als Modellprojekt im Erwachsenenstrafrecht zur Zeit erprobt wird.

Bevor ich auf dieses Verfahren zum Schluß eingehe, eine letzte Bemerkung zum Thema Entkriminalisierung. Dieses Bewältigungswissen wird in erster Linie bei jenen Konflikten zu entwickeln sein, bei denen physische Personen involviert sind, also etwa bei Vermögensdelikten, oder Körperverletzungsdelikten, Freiheitsdelikten usw. Aber was kann Bewältigungswissen bei sogenannten opferlosen Delikten heißen, etwa bei der Drogenkriminalität? Natürlich kann es hier keine Konfliktregelung im Sinne einer Aufhellung, Benennung und Durcharbeitung gegenläufiger Interessen und Wahrnehmungen geben. Alles das, was hier als Kriminalität bezeichnet wird, läuft ja im Gegenteil mit Zustimmung aller Beteiligten ab. Diese Delikte haben im Strafrecht nichts verloren.

Ich möchte jedoch die These wagen, daß auch über die Entkriminalisierung opferloser Delikte entspannter öffentlich diskutiert werden kann, wenn Kriminalpolitik nicht nur als staatliche gedacht wird und wenn es gelingt, Alternativen zur strafrechtlichen Konfliktbewältigung zu installieren.

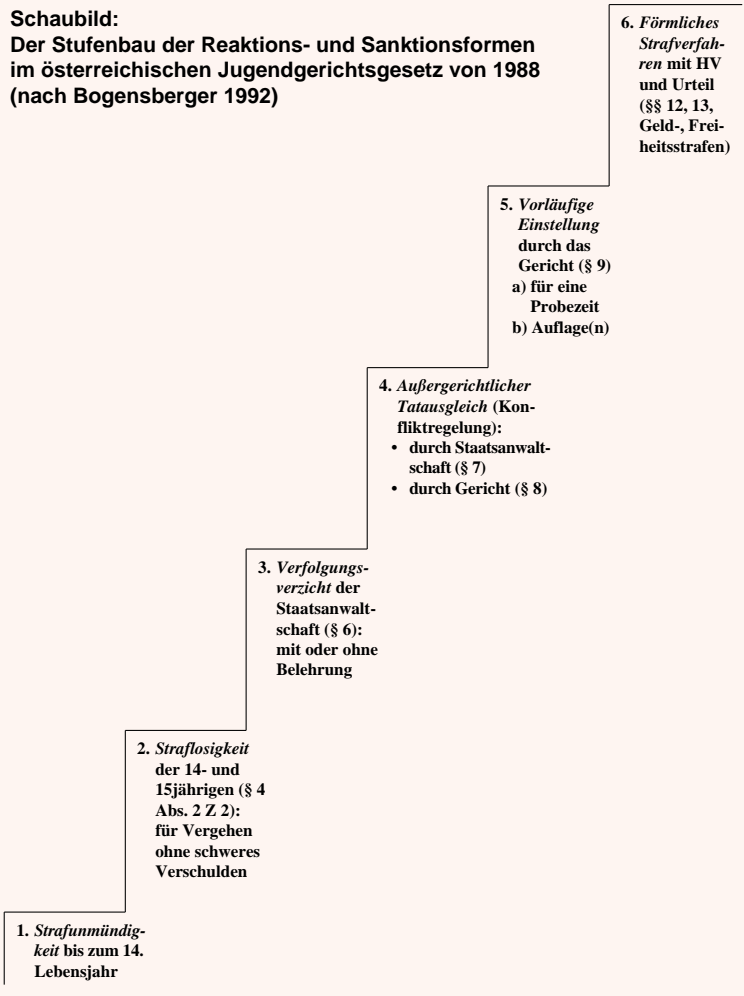
## Der außergerichtliche Tatausgleich im österreichischen Jugendgerichtsgesetz 1988

Das österreichische Jugendgerichtsgesetz aus dem Jahr 1988 integriert ein Stück jener abolitionistischen Strömung, die von der modernen Kriminalsoziologie in den letzten 20 Jahren getragen worden ist. Es ist geprägt von einer vorsichtigen Haltung gegenüber dem Einsatz von Strafrecht bei Jugendlichen, und es sind eine Reihe von Filter eingebaut, um Jugendliche im Fall der Begehung einer strafbaren Handlung vor einer strafrechtlichen Verurteilung zu bewahren (vgl. Schaubild).

Weitreichende Bedeutung in diesem Stufenmodell hat der Strafflosigkeitsgrund nach § 4 JGG erlangt, in dem normiert ist, daß Jugendliche nicht nur wegen verzögerter Reife strafflos bleiben, sondern daß sie vor vollendetem 16. Lebensjahr nur unter folgenden Bedingungen zu bestrafen sind:

- die Tat muß ein Verbrechen sein
- den Jugendlichen muß schweres Verschulden treffen

### Schaubild: Der Stufenbau der Reaktions- und Sanktionsformen im österreichischen Jugendgerichtsgesetz von 1988 (nach Bogensberger 1992)



unseren Gesellschaften nur so schwer gelingt, und warum Wolfgang Nauckes Befund, wirkliche Entkriminalisierung sei in Deutschland kaum geschehen, sondern weit häufiger nur scheinbare Entkriminalisierung, durchaus der Realität entspricht (Naucke 1984). Die Gründe dafür habe ich in dem Begriff Kriminalisierungskultur zusammengefaßt. Vor dem Hintergrund dieser Tradition diskreditiert sich die Forderung nach Entkriminalisierung von Handlungen in den Augen vieler Bürger deswegen, weil eben jene gesellschaftliche Angst vor und die

diese und nicht das Delegieren der Lösungen an Kontrollinstanzen. Je mehr ich von den Handlungen, Absichten, Zielen meines Kontrahenten verstehe, desto mehr wird in aller Regel meine Angst vor ihm abnehmen, wird derjenige, der mir Schaden zugefügt hat, nicht weiter als Dämon des Bösen erscheinen, sondern als Mensch in seinen Verstrickungen. Und zugleich besteht auch die Chance, über mich nachzudenken, über meine Wut, meine Ängste, meine Rachegefühle etc. Damit diese individuellen Prozesse der Bewältigung von Konflikterlebnissen jedoch ein



- die Anwendung des Jugendstrafrechts muß aus besonderen Gründen geboten sein.

Die Staatsanwaltschaft hat im weiteren nach § 6 JGG auf die Verfolgung der Straftat zu verzichten, wenn mit dem Delikt keine Todesfolge verbunden war, die Sanktionsdrohung maximal 5 Jahre Freiheitsstrafe beträgt, keine spezialpräventiven Maßnahmen nötig sind und die Annahme besteht, daß auch das erkennende Gericht entweder nur mit einer Bagatelreaktion vorgehen (§ 12), oder überhaupt das Verfahren vorläufig einstellen werde (§ 9).

Ist jedoch der Staatsanwalt der Meinung, daß eine über die Einstellung des Verfahrens hinausgehende Reaktion gesetzt werden soll, ohne zugleich die Bestrafung beantragen zu wollen, so sieht das Gesetz den außergerichtlichen Tatausgleich (ATA) vor, wie die Konfliktregelung im Gesetz genannt wird. Sie kann dann durchgeführt werden, wenn zu den genannten Bedingungen seitens des Verdächtigen die Bereitschaft hinzukommt, „für die Tat einzustehen und allfällige Folgen der Tat“, so weit es ihm möglich ist, zu beseitigen. (Hammerschick 1991) Ein formelles Geständnis und auch eine ausdrückliche Schuldeinsicht ist nicht gefordert (Bogensberger 1992, 166).

Schließlich gibt es auch noch die Möglichkeit, auf gerichtlicher Ebene einen außergerichtlichen Tatausgleich durchzuführen – eine Variante, die in der Praxis bisher weniger Bedeutung erlangte (vgl. Tabelle).

Im Jahr 1992 betrug der Anteil der ATA-Verfahren am Gesamtspektrum staatlicher Reaktionen 9% auf staatsanwaltschaftlicher (§ 6 iV mit § 7 JGG) und 1% auf gerichtlicher Ebene (§ 8 JGG). Auf bezirksgerichtlicher Ebene werden gleich viele ATA-Verfahren durchgeführt wie auf Gerichtshofebene.

Die Modernität dieses Ansatzes besteht im Zurücktreten der sonst automatisch erfolgenden staatlichen Reaktion auf strafrechtliche Normbrüche hinter das Prinzip der regulierten außergerichtlichen Konfliktbearbeitung durch die Konfliktparteien. Sie bestimmen, was zu geschehen hat, nicht die Staatsanwaltschaft und nicht das Gericht.

Zugleich ist damit ein Verzicht auf Behandlung und auch auf Abschreckung verbunden. Diese Effekte können sich einstellen, sind aber mit dem ATA nicht intendiert. So wie im Zivilrecht verhandeln hier die Bürger über einen Schadensfall, und in aller Regel stellt nach erfolgter Einigung die Anklagebehörde das Verfahren auch ein.

Die Konfliktregelung ist der im Prinzip glückte gesetzgeberische Versuch der Kombination von autonomer Selbstorganisation und strafrechtlicher Kontextvorgabe. Täter und Geschädigte können im Rahmen ihres Verständnisses des Konflikts mit Unterstützung eines Konfliktreglers autonome Dispositionen treffen,

**Tabelle: Das österreichweite Reaktionsverhalten der Staatsanwaltschaften und Gerichte 1992**

Reaktion	BG	GH	BG+GH
§ 6	61	33	51
§ 6 iVm § 7	9	9	9
§ 8	1	–	1
§ 9 (1) Z 1	10	8	9
§ 9 (1) Z 2	4	3	4
§ 12	1	–	1
§ 13	5	7	6
Strafe	9	39	20
<b>Summe</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>
Basis absolut	8148	4818	12966

Legende: BG = Bezirksgericht, GH = Gerichtshof  
Quelle: Barth 1993

wofür das Strafrecht lediglich Strukturvorgaben für die Organisation des ATA, für die Verfahrensweise und die Kompetenzabgrenzung zur Verfügung stellt. Dabei geht es gerade nicht um Disziplinierung im alten Sinn, sondern um die Unterstützung der Selbststeuerung der Konfliktparteien. Wenn diese Form des Umgangs mit Kriminalität sich zu einem festen Bestandteil im allgemeinen Verständnis von Kriminalpolitik entwickelt haben wird, so wird sich die Kriminalisierungskultur, von der ich eingangs gesprochen habe, verändern. Und zugleich denke ich, wird in diesem Prozeß die Anfälligkeit vieler Bürger für die interessengeleitete Sicherheitspropaganda von Moralunternehmern jedweder Couleur abnehmen. Sicherlich ist die Stimme der Vernunft leise, wie Sigmund Freud anmerkte, aber sie ist doch nicht stimmlos.

### Dr. Wolfgang Stangl

*ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien.*

### Literatur:

Barth, H.-J., Das (unterschiedliche) Reaktionsverhalten im Jugendstrafverfahren, Wien (unveröffentlichtes Manuskript) 1993  
Bauriedl, Th., Die Wiederkehr des Verdrängten. Psychoanalyse, Politik und der Einzelne, München 1988  
Bogensberger, W., Jugendstrafrecht und Rechtspolitik, Wien 1992  
Ford, D.A., Prosecution as a Victim Power Resource: A Note on Empowering Women in Violent Conjugal Relationships, in: Law & Society Review, Volume 25, Numer 2, 1991 313-334

Glaser, J., Das Prinzip der Strafverfolgung, in: Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 1860, Nr. 87-89, 301ff  
Hammerschick, W., Außergerichtlicher Tatausgleich, in: Österreichisches Anwaltsblatt 1991, Heft 10, 687-689  
Hanak, G., Stehr, J. und Steinert, J., Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität, Bielefeld 1989  
v.Jhering, R., Der Kampf um's Recht, Wien 1886  
v.Liszt, F., Das Prinzip der Strafverfolgung nach dem österreichischen Strafgesetzentwurf, in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Band I, Berlin 1905, 8-35  
v.Liszt, F., Die Privatklage in Österreich, in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Berlin 1905, 36-63  
Naucke, W., Über deklaratorische, scheinbare und wirkliche Entkriminalisierung, in: Goldammer's Archiv für Strafrecht 1984, 199-217  
Pelikan, Ch., Die Akteure des Modellversuchs und ihre Erwartungen, in: Kriminalsoziologische Bibliografie 1988, Heft 58/59 spezial, 35-51  
Pilgram, A., Kriminalität und Strafverfolgung im Zeitvergleich, in: Hanak, G. und Pilgram, A., (Hg.), Der andere Sicherheitsbericht. Ergänzungen zum Bericht der Bundesregierung, Wien 1991, 11-44  
v.Schoeler, A., Durch neue Gesetze zu mehr innerer Sicherheit? Lernen aus den 70er Jahren, in: Bull, H.P., (Hg.), Sicherheit durch Gesetze, Baden-Baden 1987, 45-56  
Schumpeter, J., Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, München 1980  
Stangl, W., Die Entstehung des Antikorruptionsgesetzes – Ein Stück österreichischer Koalitionsfolklore? in: Kriminalsoziologische Bibliografie 1982, Heft 34, 49-62  
Stangl, W., Die neue Gerechtigkeit. Strafrechtsreform in Österreich 1954-1975, Wien 1984  
Stangl, W., Wege in eine gefängnislose Gesellschaft. Über Verstaatlichung und Entstaatlichung der Strafjustiz, Wien 1988  
Stangl, W., Erste Erfahrungen mit dem österreichischen JGG von 1988, in: Bundesministerium der Justiz, (Hg.), Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung. 2.Kölner Symposium, Bonn 1992, 225-235  
Steinert, H., Über die Fabrikation einer terroristischen Wirklichkeit und ihre Folgen. Analyse eines exemplarischen Falls von Kriminalberichterstattung, in: Kriminalsoziologische Bibliografie 1976, Heft 11-13, 97-124  
Steinert, H., Erinnerung an den „linken“ Terrorismus, in: Angriff auf das Herz des Staates, Band 1, Frankfurt/Main 1988a, 15-44  
Toch, H., Grant, J.D., Police as Problem Solvers, New York und London 1991